

Nr.	Funkdienst/ Furkanwendung	Nutzergruppen	Bezugseinheit	Jahresbeitrag je Bezugseinheit (in Euro)	
				TKG	EMVG
1	2	3	4	5	6
1.	Öffentlicher Mobilfunk				
1.1		D-, E-Netze	Netz	95 802,90	25 542,76
1.2		Bündelfunk	Kanal	53,15	13,20
1.3		Funkruf	Kanal	9 655,32	0,00
1.4		Datenfunk	Kanal	0,00	0,00
2.	Rundfunkdienst				
2.1	Ton-Rundfunk				
2.1.1		LW	zugeteilte Frequenz	4 211,19	9 871,41
2.1.2		MW	zugeteilte Frequenz	788,65	654,35
2.1.3		KW	zugeteilte Frequenz	106,10	95,12
			Theoretische Versor- gungsfläche je zuge- teilte Frequenz*)		
2.1.4		UKW	je angefangene 10 qkm	2,73	0,86
2.1.5	T-DAB	je angefangene 10 qkm	6,22	0,05	
2.2	Fernseh-Rundfunk	Fernseh-Rundfunk	je angefangene 10 qkm	3,14	13,55

Nr.	Funkdienst/ Funkanwendung	Nutzergruppen	Bezugseinheit	Jahresbeitrag je Bezugseinheit (in Euro)			
				TKG	EMVG		
1	2	3	4	5	6		
3.	Feste Funkdienste/ Normalfrequenz- und Zeitzeichenfunk	koordinierungspflichtige feste Funkanlagen ein- schließlich Normalfrequenz- und Zeitzeichenfunk	Sendefunkanlage	15,73	1,91		
3.1							
3.2						nicht koordinierungspflich- tige feste Funkanlagen	Sendefunkanlage
4.	Nichtöffentlicher Mobiler Landfunk (nömL)	Betriebsfunk auf Gemein- schaftsfrequenzen, Gruben- funk, Bahnfunk, Grund- stücks-Sprechfunk, nicht- öffentliches Datenfunknetz für Fernwirk- und Alarmie- rungszwecke, Funkanlagen für Hilfszwecke, Fernwirkfunk	Sendefunkanlage	8,29	2,32		
4.1							
4.2						Betriebsfunk auf Frequen- zen, die nicht zur Nutzung als „Gemeinschaftsfrequen- zen“ bestimmt sind, ein- schließlich Betriebsfunk in Bündelfunktechnik	Kanal
4.3		CB-Funk	Zuteilungsinhaber	6,63	1,55		
4.4		Grundstücks-Personenruf (Netze ohne Quittungssender)	Netz mit ..... Rufempfängern	bis zu	2	3,70	0,26
					5	7,50	0,55
					10	15,00	1,11
					50	29,90	2,22
					150	59,80	4,44
					400	119,60	8,88
	1 000				239,20	17,76	
	mehr als	1 000	358,70	26,64			
4.5	Grundstücks-Personenruf (Netze mit Quittungssender), grundstücksüberschreiten- der Personenruf	Netz mit ..... Rufempfängern	bis zu	2	4,10	0,79	
				5	8,30	1,51	
				10	16,60	3,03	
				50	33,10	6,06	
				150	66,20	12,05	
				400	132,40	24,16	
				1 000	198,70	36,21	
				mehr als	1 000	264,90	48,32

Nr.	Funkdienst/ Funkanwendung	Nutzergruppen	Bezugseinheit	Jahresbeitrag je Bezugseinheit (in Euro)	
				TKG	EMVG
1	2	3	4	5	6
4.6		Fernsehfunk, bewegbare Kleinst-Richtfunkanlagen, Funkanlagen zur vorübergehenden Einrichtung einer Fernseh-, Ton- und Meldeleitung, vorübergehende Einrichtung einer Bild-, Ton- oder Meldeübertragungsstrecke	Sendefunkanlage	9,30	15,35
4.7		Durchsagefunk (drahtlose Mikrofone, Führungsfunk, Regie- und Kommandofunk)	Sendefunkanlage	5,00	0,93
4.8		Mietsprechfunkgerät, Funkanlage zur Fernsteuerung von Modellen, drahtlose Mikrofonanlage für Hörschädigte		kein Beitrag	kein Beitrag
5.	Flugfunkdienst				
5.1		stationäre Bodenfunkstellen, ortsfeste Flugnavigationsfunkstellen	Funkstelle	8,03	78,75
5.2		übrige Bodenfunkstellen, Luftfunkstellen	Funkstelle	4,62	24,66
6.	Amateurfunkdienst	Amateurfunk	je Zulassung zur Teilnahme am Amateurfunkdienst	1,18	11,40
7.	Seefunkdienst/ Binnenschiff- fahrtsfunk	Seefunk/Binnenschiff- fahrtsfunk	Funkstelle	15,13	1,61
8.	Nichtnavigatorischer Ortungsfunkdienst	Nichtnavigatorischer Ortungsfunk	Sendefunkanlage	2,08	0,14
9.	Sonstige Funkan- wendungen				
9.1		Demonstrationsfunkanlagen	Sendefunkanlage	1,10	0,61
9.2		Versuchsfunkanlagen	Zuteilung	1,92	13,03
9.3		WLL/DECT	Sendefunkanlage	30,00	1,45

\*) Theoretische Versorgungsfläche:

Die Theoretische Versorgungsfläche ist eine Berechnungsgröße zur Ermittlung des Beitrags. Sie basiert für alle Rundfunkdienste auf den internationalen Ausbreitungskurven der ITU-R P.370 sowie den jeweils gültigen nationalen Richtlinien (zurzeit 176 TR 22 bzw. 5 R 22 vom März 1992) und weiteren nationalen und internationalen Festlegungen, wie zum Beispiel für T-DAB Wiesbaden 1995 und Maastricht 2002 und für DVB-T Chester 1997.

Angaben für die jeweils frequenzabhängige Mindestnutzfeldstärke sind für TV-analog der ITU-R BT.417, für den Betrieb eines Kanals im Band II in analoger Übertragungstechnik (UKW-Tonrundfunk) dem Abkommen Genf 1984, für den Betrieb eines T-DAB-Kanals dem Abkommen Wiesbaden 1995 (Pkt. 2.2.3, Tabelle 1, Position „Medianwert der Mindestfeldstärke“) und für den Betrieb eines DVB-T-Kanals dem Abkommen Chester 1997 (Tabelle A.1.50, Position „Medianwert für die minimale äquivalente Feldstärke“) zu entnehmen. In Gleichwellennetzen unterbleibt eine Mehrfachveranschlagung von Theoretischen Versorgungsflächen verschiedener Sender.

Auf der Basis dieser Ausbreitungskurven wird für eine Sendefunkanlage eine Mindestnutzfeldstärkekontur gemäß den jeweils gültigen internationalen Abkommen errechnet. Hieraus ergibt sich für jeden 10°-Schritt eine Entfernung R vom Senderstandort bis zu dem Punkt, an dem die Mindestnutzfeldstärke erreicht ist. Daraus kann für jede der 36 Richtungen ein Flächenelement

$$A = \frac{\pi r^2}{36}$$

berechnet werden. Durch Addition der 36 Flächenelemente ergibt sich die Theoretische Versorgungsfläche einer Sendeanlage in qkm.

Die Ermittlung der Entfernungen basiert auf den Ausbreitungskurven für Landausbreitung der Empfehlung ITU-R P.370 für 50 % Zeit- und 50 % Ortswahrscheinlichkeit. Die Geländerauigkeit beträgt 50 m. Als Parameter sind der Frequenzbereich, in welchem die Nutzung stattfindet, der Wert der Mindestnutzfeldstärke sowie die sektoriellen effektiven Antennenhöhen und Leistungen erforderlich. Für Entfernungen (R) kleiner 10 km werden die Ausbreitungskurven verwandt, welche zurzeit auch in den Anlagen 1a und 2a der Richtlinien 176 TR 22 bzw. 5 R 22 zu finden sind.

Für Sender, die im Rahmen eines Gleichwellennetzes betrieben werden, wird mittels Leistungsadditionsverfahren eine Summenfeldstärke des Netzes berechnet. Die Theoretische Versorgungsfläche entsteht durch Addition von hinreichend kleinen Flächenelementen, in denen die Mindestnutzfeldstärke erreicht wird.